

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0103/2018/HAS/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 07.02.2018
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	27.03.2018	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Haselau

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Haselau wurde letztmalig im Jahre 2014 angepasst. Zwischenzeitlich haben sich ein paar rechtliche Änderungen ergeben, so dass eine Neufassung der Hauptsatzung notwendig ist, zumal auch einige Inhalte redaktionell zu überarbeiten waren.

Die alte und die neue Fassung wurden in einer Synopse gegenübergestellt, um die Änderungen aufzuzeigen. Dazu wurden Begründungen für die notwendigen Änderungen hinzugetragen.

Es ist dringend erforderlich, die Befugnisse der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und des Bau-, Wege- und Planungsausschusses bezüglich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch umfassend neu zu regeln.

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch bezieht sich auf folgende Vorhaben:

- § 31 Baugesetzbuch (Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen)
- § 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich)
- § 35 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Außenbereich)

Für Bauvorhaben im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes ohne Ausnahme oder Befreiung gilt § 36 Baugesetzbuch nicht, da bei Einhaltung aller Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Einvernehmensentscheidung entfällt. Die Gemeindeordnung stellt in § 27 klar, dass die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (zu allen vorgenannten Fällen) in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung liegt. Gleichzeitig handelt es sich aber um keine vorbehaltene Aufgabe nach § 28 Gemeindeordnung, wodurch eine (teilweise) Übertragung der Zuständigkeit auf Fachausschüsse oder Bürgermeister/in zulässig ist.

In der derzeitigen Fassung der Hauptsatzung gibt es keinerlei Übertragungsregelungen – die Gemeindevertretung ist also immer zuständig.

In der Praxis ergeben sich aus dieser „Nicht-Regelung“ häufig Probleme. Zum einen muss die Gemeindevertretung sich theoretisch mit jedem Antrag (und sei er noch so geringfügig) auseinandersetzen und über die Frage der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entscheiden. D.h. auch Wintergärten, antragspflichtige Terrassendächer, Garagen, Schuppen u.a. sind in der Gemeindevertretung zu beraten. Des Weiteren ergeben sich häufiger Fristprobleme. Die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens hat binnen 2 Monate nach Antragseingang zu erfolgen. Die Frist ist nicht verlängerbar. Hat also bei Antragseingang die Gemeindevertretung gerade vor wenigen Tagen getagt, ergibt sich u.U. ein Fristproblem, da die Vertretungen regelmäßig nur alle 3 Monate zusammen kommen. Die Einberufung von Sondersitzungen wird dann vermutlich bei kleineren Bauvorhaben häufig als unverhältnismäßig angesehen werden. Auch für den Antragsteller ist die derzeitige Regelung häufig bürgerunfreundlich, da er auf eine Entscheidung der Gemeinde relativ lange warten muss. Die Verwaltung hat die Erfahrung gemacht, dass Antragsteller kleinerer Bauvorhaben (z.B. Wintergarten) häufig kein Verständnis dafür haben, dass eine Entscheidung der Gemeinde erst nach 4, 6 oder 8 Wochen getroffen wird. Aus den vorgenannten Gründen und aus der Erfahrung des ersten Jahres beim Amt Geest und Marsch Südholstein wird daher angeraten, in die Hauptsatzung eine Regelung zur Einvernehmensentscheidung aufzunehmen. Orientieren könnte man sich hierbei an Regelungen der anderen 7 amtsangehörigen Gemeinden sowie an Regelungen benachbarter Gemeinden oder Städte. Die Verwaltung schlägt hierzu folgende Verfahrensweise für die Zukunft vor:

- § 31 Baugesetzbuch (Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen): Zuständigkeit beim Bau-, Wege- und Planungsausschuss
- § 35 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Außenbereich): Zuständigkeit beim Bau-, Wege- und Planungsausschuss
- § 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich): Zuständigkeit teilweise beim Bau-, Wege- und Planungsausschuss sowie teilweise bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister

Die Gemeindevertretung würde somit grundsätzlich keine Einvernehmensentscheidungen mehr treffen. Einvernehmensentscheidungen werden im Ausschuss oder durch den Bürgermeister getroffen. Der Ausschuss ist für Ausnahmen und Befreiungen sowie für Vorhaben im Außenbereich immer zuständig. Für Vorhaben im Innenbereich ohne Bebauungsplan gibt es eine Teilung der Zuständigkeit zwischen Ausschuss und Bürgermeister. Als Regelung wird hier vorgeschlagen:

- § 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich): Zuständigkeit des Ausschusses bei Vorhaben mit mehr als 2 Wohneinheiten und bei gewerblichen Vorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 300m². Dies gilt auch bei Nutzungsänderungen in entsprechender Größe.
- § 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich): Zuständigkeit in allen anderen Fällen bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.

Durch eine derartige Regelung ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister legitimiert kleinere Vorhaben im Innenbereich, wie z.B. Terrassendächer, Schuppen usw. aber

auch Wohnbauvorhaben bis zu 2 Wohneinheiten (Einfamilien- und Doppelhäuser) selbst zu entscheiden. Gleiches gilt für gewerbliche Vorhaben kleinerer Art. Da es in der Praxis immer wieder auch Fälle geben kann, in denen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trotz Ermächtigung der Hauptsatzung eine Entscheidung nicht selbst treffen möchte, sondern eine Ausschussentscheidung wünscht, wird die Aufnahme folgender, zusätzlicher Regelung vorgeschlagen:

Der Bürgermeister ist unabhängig von der Ermächtigung der Hauptsatzung berechtigt, im Einzelfall Vorhaben (die in seiner Zuständigkeit liegen) durch den Bau-, Wege- und Planungsausschuss entscheiden zu lassen.

Somit werden folgende Regelungen in der Hauptsatzung vorgeschlagen:

§ 5 Abs. 1, Nr. b) Aufgaben des Bau-, Wege- und Planungsausschusses:

- Bau-, Wege- und Planungswesen
- Feuerwehrangelegenheiten
- Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch für folgende Vorhaben:
 - § 31 Baugesetzbuch (Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen)
 - § 35 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Außenbereich)
 - § 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich); hier bei Vorhaben mit mehr als 2 Wohneinheiten und bei gewerblichen Vorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 300m². Dies gilt auch bei Nutzungsänderungen in entsprechender Größe.

§ 1 Abs. 2 Aufgaben Bürgermeister/in:

...

Nr. 11: Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch in allen Fällen, die nicht auf den Fachausschuss übertragen sind. Der Bürgermeister ist unabhängig von der Ermächtigung der Hauptsatzung berechtigt, im Einzelfall Vorhaben (die in seiner Zuständigkeit liegen) durch den Bau-, Wege- und Planungsausschuss entscheiden zu lassen.

Neu in die Hauptsatzung aufgenommen ist der § 8: Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und der Zustimmung zum Eingehen unerheblicher über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

Nach § 95a Abs. 3 GO ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltsführung verbindlich. Dies bedeutet, dass die Planansätze bei den Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. In der Praxis kommt es jedoch häufiger vor, dass sich bei einzelnen Positionen ein erhöhter Aufwendungs- oder Auszahlungsbedarf ergibt. Um diesem Umstand begegnen zu können, müssen unter eng begrenzten Voraussetzungen Haushaltsüberschreitungen zugelassen werden, ohne dass sofort eine Nachtragssatzung erlassen werden muss. Als überplanmäßig werden Aufwendungen und Auszahlungen bezeichnet, wenn sie bereits vorhandene Haushaltspositionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan überschreiten. Ist für die Aufwendung bzw. Auszahlung noch kein entsprechender Haushaltsansatz vorhanden, spricht man von einer außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung. Die Zulässigkeit ist an zwei Voraussetzungen geknüpft. Zum einen müssen die Aufwendungen bzw. Auszahlungen unabweisbar sein, zum anderen muss die Deckung gewährleistet sein. Der Begriff der

Unabweisbarkeit stellt auf die dringende Notwendigkeit bzw. Eilbedürftigkeit der Umsetzung ab. Unabweisbar sind Aufwendungen und Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub der Aufwendungen und Auszahlungen besonders unwirtschaftlich wäre. Zweite Voraussetzung ist, dass die Deckung der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen gewährleistet sein muss. Mit anderen Worten: Es müssen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dies kann durch den Einsatz von Haushaltsmitteln geschehen, die an anderer Stelle nicht benötigt oder eingespart werden. Auch Mehreinnahmen an anderer Stelle können zur Deckung herangezogen werden.

Der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen muss die Gemeindevertretung zustimmen. Damit soll das Budgetrecht der Vertretung gewahrt werden. Eine Zustimmung der Gemeindevertretung ist jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt. In diesen Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Zustimmung erteilen. Was unerheblich ist, hat der Gesetzgeber nicht näher definiert. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister handeln hier grundsätzlich in eigener Verantwortung. Es ist jedoch in § 5 der Haushaltssatzung ein entsprechender Höchstsatz mit 1.000 € festgelegt worden, bis zu dessen Höhe die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Zustimmung erteilen darf.

Die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung kann auch übertragen werden, z. B. auf den Kämmerer oder den Leiter des Fachbereiches Planen und Bauen. Die Zustimmungsbefugnis ist allerdings an eine Berichtspflicht geknüpft. So hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mindestens halbjährlich zu berichten.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird empfohlen, eine solche Regelung in die Hauptsatzung mit aufzunehmen. Gleichwohl besteht keine Verpflichtung des Bürgermeisters so zu verfahren. Der eingesetzte Betrag entspricht der Höhe bei vergleichbaren Gemeinden im Amtsbereich analog des Höchstsatzes der Ermächtigung für den Bürgermeister.

Finanzierung: Durch die Neufassung der Hauptsatzung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Haselau.

Herrmann

Anlagen:

Neufassung der Hauptsatzung

Synopse zur bisherigen Fassung und der Neufassung der Hauptsatzung